

Satzung der Stiftung Nachhaltig Uelzen

Präambel

Die „Stiftung Nachhaltig Uelzen“ will eine Transformation der Region Uelzen in Richtung auf mehr Gerechtigkeit, Frieden, Nachhaltigkeit und Geschwisterlichkeit stärken. Sie will Menschen, Organisationen und Betrieben einen Raum geben, sich mittels Zustiftungen, Spenden oder zeitlichem Engagement an dieser Aufgabe zu beteiligen. Sie will sich mit allen anderen Kräften verbünden, die das Gemeinwesen der Region lebenswerter gestalten wollen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Nachhaltig Uelzen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Uelzen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Naturschutzes, des Wohlfahrtswesens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter gemeinnütziger Zwecke zur Stärkung von Gerechtigkeit, Frieden, Nachhaltigkeit und Geschwisterlichkeit in regionalen Zusammenhängen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht unmittelbar selbst durch eigene Projekte oder durch die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der unter Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, beispielsweise durch
 - (a) finanzielle und ideelle Unterstützung von steuerbegünstigten Organisationen, Einrichtungen und Körperschaften, die in den Bereichen der steuerbegünstigten Zwecke nach Abs. 1 in regionalen Zusammenhängen wirksam handeln wollen, etwa des Woltersburger Mühle e.V.,
 - (b) Herausgabe von Publikationen und Medien zu biblischer Spiritualität und gesellschaftlicher Verantwortung,
 - (c) Angebot von Workshops und Unterweisungen für arbeitslose Jugendliche und Senioren, um sie auf sinnbringende Tätigkeiten in Ausbildung, Erwerbs- oder Gemeinwesenarbeit und Ruhestand vorzubereiten,
 - (d) Entwicklung und Förderung kreativer Werke bildender oder darstellender Kunst zur Vermittlung der inhaltlichen Anliegen der Stiftung,
 - (e) Veranstaltung von Tagungen, Vorträgen, Podiumsdiskussionen, Filmvorführungen, Ausstellungen zur Vermittlung der steuerbegünstigten Bildungszwecke,
 - (f) Durchführung von Naturschutztagen zur Pflege ausgewiesener Naturschutzflächen durch ehrenamtliche Helfer,
 - (g) vorbeugende Unterstützung für notleidende oder gefährdete Menschen durch unentgeltliche Bereitstellung von Beratungsangeboten durch ausgebildete Sozialarbeiter,

- (h) Öffentlichkeitsarbeit zu den Anliegen der Stiftung und die Förderung der Bereitschaft von Bürgern, Unternehmen und privaten Organisationen zur Unterstützung der Stiftung oder Region durch ehrenamtliche Mitarbeit, Stiftungen, Zustiftungen und Spenden.
- (3) Die Stiftung muss zur Verwirklichung ihres Zwecks nicht gleichzeitig oder im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Abs. 1 tätig sein. Der Stiftung steht es frei, welchen ihrer Zwecke sie mit welchen Maßnahmen wahrnimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson, sofern sie nicht im Wege der Zuwendung von Mitteln tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Vermögen

- (1) Das bei Errichtung der Stiftung gewidmete Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es besteht aus nicht verbrauchbarem Vermögen (Grundstockvermögen) und sonstigem Vermögen, das zur Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht werden kann.
- (2) Das sonstige Vermögen unterliegt nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung nach Absatz 3. Es darf ganz oder teilweise zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (3) Das Grundstockvermögen ist im Interesse des dauernden Bestands und des nachhaltigen Wirkens der Stiftung in seinem Wert dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten sowie zusammen mit dem sonstigen Vermögen wirtschaftlich zu verwalten. Die Anlage des Vermögens soll auf Sicherheit, Ertragsstärke und Wertsteigerung gerichtet sein und neben einer finanziellen auch eine Rendite im Sinne des Stiftungszwecks („Mission Investing“) erzielen und nicht gegen ethische Standards verstoßen. Investitionen in Aktien, Immobilien, Beteiligungen (auch in Venture-Capital- und Start-up-Unternehmen) sowie die Vergabe von Darlehen an Unternehmen, vorzugsweise solche, die im Umfeld des Stiftungszwecks tätig sind, wenn diese in ausreichendem Maße gesichert sind und ein angemessener jährlicher Ertrag gewährleistet ist, sind zugelassen. Die konkreten Entscheidungen zur Verwaltung und Anlage des Vermögens stehen im Ermessen des Vorstandes.
- (4) Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Grundstockvermögen zuführen. Zuwendungen in das

Vermögen der Stiftung können auch dem sonstigen Vermögen zugewiesen und auf die Verfolgung einzelner Zwecke der Stiftung beschränkt werden.

- (5) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der unter § 2 Absatz 1 vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb dieser einzelnen inhaltlichen Zielen zugeordnet werden (Stiftungsfonds). Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit dem Namen des Zuwendungsgebers verbunden werden (Namensfonds). Zustifter werden als Gäste zu Sitzungen des Beirats eingeladen; sie oder eine von ihnen bestimmte Person haben das Recht, dem Vorstand Vorschläge über die Verwendung der aus dem Stiftungsfonds erwirtschafteten Mittel zu machen. Dieses Recht erlischt spätestens mit dem Tod des Zustifters bzw. der von ihm bestimmten Person. Die Vorschläge sind jeweils schriftlich bis zum 1. September für das kommende Geschäftsjahr einzureichen. Die Stiftungsfonds, ihre Surrogate sowie die aus ihnen oder ihren Surrogaten erzielten Erträge sind in der Rechnungslegung der Stiftung gesondert auszuweisen und zu verwenden.
- (6) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Umschichtungsgewinne aus der Anlage des Grundstockvermögens erhöhen das Grundstockvermögen. Der Vorstand kann beschließen, dass sie ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden dürfen, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist. Umschichtungsgewinne aus der Anlage des sonstigen Vermögens erhöhen das sonstige Vermögen. Der Vorstand kann beschließen, dass sie ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden dürfen, um die nachhaltige Zweckverwirklichung der Stiftung sicher zu stellen.
- (7) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss Anlagerichtlinien für das Stiftungsvermögen erlassen, ändern oder aufheben.

§ 5 Mittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, ggf. dem sonstigen Vermögen, Rücklagen und eventuell weiteren Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind, insbesondere Spenden, sowie sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Stiftung kann Mittel im Rahmen des steuerlich Zulässigen freien oder zweckgebundenen Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zuführen.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Vorstand

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und maximal fünf Beisitzenden.
- (2) Die Berufung der Mitglieder des ersten Vorstandes erfolgt durch das Stiftungsgeschäft. Die Stifter gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an. Solange der Stifter dazu willens und in der Lage ist, ist er Vorsitzender des Vorstandes und bestellt auch den bzw. die stellvertretende Vorsitzende und die

anderen Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.

- (3) Nach dem Tod des Stifters oder wenn er dazu nicht mehr willens oder in der Lage ist, bestellt der Vorstand auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Wiederbestellungen sind zulässig. Dabei wird auch bestimmt, wer Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ist, der oder die den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Verhinderung vertritt.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der Stifter) beträgt fünf Jahre.
- (5) Das Amt eines Vorstandmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen die Mitglieder des Vorstandes die laufenden Geschäfte der Stiftungsverwaltung allein weiter.
- (6) Neue Mitglieder wählt der Vorstand nach Ende der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds mit einfacher Mehrheit selbst. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sollen ehrenamtlich tätig sein. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen und Auslagen. Für den Arbeits- und Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann der Vorstand mit den Stimmen aller seiner Mitglieder eine angemessene Vergütung beschließen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Stiftung kann sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gegen Risiken versichern.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie – partnerschaftliche Beziehungen eingeschlossen – berühren. Durch Beschluss, dem alle Mitglieder außer dem betroffenen Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, zustimmen müssen, kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausgeschlossen werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist im Protokoll festzuhalten.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen; sie hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

- (3) Der Vorstand darf Sachverständige hinzuziehen und ist berechtigt, einen Beirat, einzurichten.
- (4) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel zur Verwirklichung des Stiftungszweckes,
 - die Festlegung der Mindesthöhe von zweckgebundenen Zustiftungen (Stiftungsfonds),
 - die Erstellung eines Haushaltsplanes,
 - die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und deren Vorlage bei der Stiftungsaufsichtsbehörde entsprechend der gesetzlichen Vorlagefrist, derzeit bis 31.05. des folgenden Jahres,
 - die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden,
 - die Überwachung der Geschäftsführung, sofern eine solche eingerichtet wurde,
 - die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder,
 - die Bestellung der Beiratsmitglieder,
 - Erlass, Änderung oder Aufhebung von Anlagerichtlinien für das Stiftungsvermögen entsprechend § 4 Abs.7.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im Wege einer Video- oder Telefonkonferenz oder im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen, der aus mindestens drei und maximal 20 Mitgliedern besteht. Ihm sollen Persönlichkeiten aus der Region Uelzen angehören, die das Anliegen der Stiftung unterstützen und aktiv zu der Verwirklichung der Ziele der Stiftung beitragen wollen.
- (2) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Das Amt eines Beiratsmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet auch durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Beiratsmitglieder den Beirat.
- (4) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen.
- (5) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Beirat berät insbesondere in allen Fällen, in denen die Stiftung über eine finanzielle Unterstützung von Projekten entscheidet.
- (6) Der Beirat soll mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Die Einberufung einer Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Mitglieder des Vorstandes können an der Sitzung beratend teilnehmen.
- (8) Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Beirats und des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind grundsätzlich zulässig, wenn dies einer guten Entwicklung der Stiftung im Sinne des Stifterwillens dienlich ist. Hierzu gehören auch wesentliche Änderungen der Organisation der Stiftung, insbesondere die Einführung weiterer Organe, etwa zur Vorstandsbestellung und -kontrolle oder zur Einbindung von Förderern. Die Einschätzung der Sachdienlichkeit ist Aufgabe des Vorstandes; eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ist nicht erforderlich.
- (2) Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie dürfen nur gefasst werden, wenn das zuständige Finanzamt vorab bescheinigt hat, dass die Satzungsänderung für den Erhalt der Steuerbegünstigung der Stiftung unbedenklich ist.

§ 11 Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Vorstand kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zulegung, Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder nicht mehr möglich ist.

- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Sie werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie dürfen nur gefasst werden, wenn das zuständige Finanzamt vorab bescheinigt hat, dass die Satzungsänderung für den Erhalt der Steuerbegünstigung der Stiftung unbedenklich ist.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Woltersburger Mühle e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Verein nicht mehr bestehen oder gemeinnützig sein, fällt das Vermögen ersatzweise an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, z.B. an die Bürgerstiftung für den Landkreis Uelzen, zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 Abs. 1; den Anfallsberechtigten bestimmt der Vorstand. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Niedersachsen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Amt für regionale Landesentwicklung in Lüneburg.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

Uelzen 25.05.23
.....
(Ort, Datum)

Gerard Wunnard
.....
(Unterschriften der Stifter)

Kleiner Stiftung